

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bauenschweiz  
Cristina Schaffner  
Weinbergstrasse 55  
8006 Zürich

## **Stellungnahme zum Verordnungspaket Herbst Umwelt 2024**

15.04.2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 80 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten Schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 465'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 10% aller Lernenden in der Schweiz aus.

Unsere Stellungnahme konzentriert sich im Folgenden auf diejenigen Verordnungen des Pakets, von denen die Bauwirtschaft direkt betroffen ist.

### Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA)

Bauenschweiz begrüsst die Massnahmen für die Ausnahmeregelung zur Erweiterung der Deponien grundsätzlich. Aktuell – und wohl auch in absehbarer Zukunft – hat es in der Schweiz zu wenig Deponieraum. Die steigende Anzahl an Neu-, Ersatz-, und Umbauten, der Unterhalt der Infrastruktur sowie auch die Umsetzung einer modernen Kreislaufwirtschaft benötigen Deponieraum. Unnötig lange Transportwege mit entsprechenden Emissionen lassen sich verhindern, wenn ein regionales Netz an Deponien zur Verfügung steht. Aus diesen Gründen unterstützt Bauenschweiz die Ausnahmeregelung zur Erweiterung der Deponien, sofern die geplante Ausnahme sinnvoll begründet ist und dadurch mehr Deponieraum geschaffen werden kann. Voraussetzung für eine Ausnahme muss sein, dass die Vorgaben zur Verwertung von den Kantonen konsequent umgesetzt werden.

Klärungsbedarf sehen wir bei folgenden Punkten:

- Gemäss dem erläuternden Bericht gelten die Ausnahmeregelungen nur für Deponien, welche vor 2007 errichtet wurden und immer noch in Betrieb sind. Für neue Deponien an neuen Standorten gilt die neue Ausnahmebestimmung nicht. Gemäss Bauenschweiz sollte der Passus so angepasst werden, dass die Ausnahmeregelung auch für abgeschlossene Deponiestandorte möglich sein sollte, sofern nachgewiesen wird, dass das den Ist-Zustand verbessert.
- Die VVEA präzisiert nicht, was unter dem Begriff «bestehende Deponie» zu verstehen ist, dies wird erst im erläuternden Bericht aufgeschlüsselt. In der VVEA sollte klar geregelt sein, dass bei bestehenden Deponien beide gemeint sind – sowohl abgeschlossene als auch weiterhin betriebene.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen danken wir Ihnen. Unsere Mitglieder nehmen zusätzlich individuell Stellung.

Freundliche Grüsse

Bauenschweiz



Ständerat Hans Wicki  
Präsident



Cristina Schaffner  
Direktorin